

## MANDANTENINFORMATION

# Coronakrise und AGB

*In vielen Firmen kommen in den Zeiten der Corona-Pandemie die vertraglichen Vereinbarungen mit Geschäftspartnern auf den Prüfstand. Der Grundsatz: „Verträge sind einzuhalten“, wird einer harten Belastungsprobe unterzogen. Die Corona-Krise ist häufig Anlass, die verwendeten AGB wieder einmal einer Überprüfung zu unterziehen. In einigen Fällen bedarf es der Anpassung. Die Anpassung sollte mit Augenmaß erfolgen. Schnell führt Aktionismus in die Unwirksamkeit von AGB.*

### Rechtsnatur der AGB

Natürlich greifen auch unter den Bedingungen von Krisen grundsätzlich die AGB's für den Rechtsverkehr. Diese sollen in der Regel eine Vielzahl von Praxisfragen und -fällen abdecken. Häufig wird u.a. das nun besonders in den Fokus rückende Thema „Verzug“ geregelt. In vielen Fällen enthalten die bisherigen AGB's aber hier ausreichende Klauseln.

Können Lieferungen wegen Corona nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen, liegt oft kein Verzug vor. Verzug setzt Verschulden voraus. Nur, wenn der Leistende zumindest fahrlässig die verspätete Leistung verschuldet hat, kommt er in Verzug. Er muss also bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt in der Lage sein, die Verzögerung zu verhindern. Hat er auf die Verzögerungen keinen Einfluss, wie das in Zeiten des Coronavirus oder infolge der diesbezüglichen Maßnahmen gegeben sein kann, haftet er nicht. Den Ausbruch von Krankheiten und Epidemien haben Leistende in der Regel nicht zu vertreten. Es handelt sich um Ereignisse, die aufgrund der Unbeeinflussbarkeit des Leistenden zum Entfall des Verschuldens führen.

Das bedeutet, dass oftmals die Verzögerung der Leistung, bzw. die verspätete Lieferung, hinzunehmen sein wird und auch ein Schadensersatz wegen verzögerter Lieferung entfällt.

### Ist Corona ein Fall Höherer Gewalt? Was sind die Folgen?

Der Begriff der Höheren Gewalt ist zwar gegenwärtig in Aller Munde, wird aber im deutschen Gesetz kaum verwendet. Das deutsche Recht arbeitet hier mit den Begriffen Unvermögen oder Unmöglichkeit der Leistungserbringung. Üblich und regelmäßig verwendet wird der Begriff der Höheren Gewalt allerdings in internationalen Verträgen. Auch hier ist er nicht ganz einheitlich, weil verschiedene Rechtsordnungen ihm unterschiedlichen Inhalt beimessen. Es gibt aber eine Schnittmenge an Ereignissen, die regelmäßig als Höhere Gewalt definiert werden. Das sind zum Beispiel Naturgewalten oder Krieg. Es handelt sich also um Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches einzelner Menschen liegen. Im Sinne internationaler Verträge, bei denen oftmals mit Klauseln zur „Höheren Gewalt“ gearbeitet wird, dürfte Corona regelmäßig einen Fall der „Höheren Gewalt“ darstellen, weil die Lieferanten vor Ausbruch des neuartigen Virus nicht mit dessen Ausbruch rechnen mussten und konnten.

Oftmals wird in internationalen Verträgen, die eine Klausel zur Höheren Gewalt vorsehen, vereinbart, dass die Leistungspflichten

der von der Höheren Gewalt betroffenen Partei zunächst für einen gewissen Zeitraum ruhen. Wenn der Zeitraum des Ruhens der Leistungsverpflichtung einen bestimmten, vereinbarten Zeitraum überschreitet, sehen die Klausel oftmals ein Kündigungs- oder Rücktrittsrecht vor.

### Können AGB den Verwender der AGB vor Folgen von Epidemie wie Corona schützen?

Grundsätzlich können AGB-Klauseln so gestaltet werden, dass der Verwender der AGB und auch der Lieferant aufgrund der betreffenden Klausel zumindest Rechtssicherheit haben, was die Folgen der Epidemie angeht.

Das bedeutet, dass man . auch in dem deutschen Recht unterliegenden AGB – grundsätzlich die Folgen höherer Gewalt regeln kann, wenn man die allgemeine gesetzliche Regelung nicht für hinreichend erachtet, oder man einfach nur die eben erwähnte Rechtssicherheit schaffen möchte.

Auch kann man die gesetzlich eintretenden Rechtsfolgen modifizieren, und für den konkreten Vertragstyp gegebenenfalls abweichende Rechtsfolgen vereinbaren. So können die Folgen von Lieferverzögerungen geregelt werden, oder aber auch Kündigungs- oder Rücktrittsrechte eingeräumt werden. Sinnvoll ist hier zunächst, zu überprüfen, in wie weit die gesetzliche Regelung die bestehenden Risiken des Verwenders der AGB bereits abdeckt, und diese dort, wo notwendig, entsprechend anzupassen.

Die Klauseln können auch für eine Partei vorteilhaft ausgestaltet werden, jedoch muss die Gestaltung mit hoher Sorgfalt und in Kenntnis der jeweils aktuellen Rechtslage vorgenommen werden. Denn die Klausel muss dem oben erwähnten Prüfungsmaßstab des AGB-Rechts stand halten. Der besagt im Grunde, dass die Grundgedanken der gesetzlichen Regelung zu beachten sind. Der Entwurf von AGB, die Verzug ohne Verschulden vorsehen, dürfte einen Verstoß gegen gesetzliche Grundgedanken darstellen. Unbenommen dürfte es dem Ersteller und Verwender der AGB allerdings sein, mit Garantien zu arbeiten, denn das deutsche Recht lässt Garantien grundsätzlich zu. Aber auch solch eine Regelung muss in sich stimmig und ausgewogen konstruiert sein.

### Fazit

Der BGH nimmt regelmäßig bereits dann AGB an, wenn eine Klausel (oder mehrere) zur mehrfachen Verwendung vorgesehen sind. Wann Vertragsregelungen AGB darstellen, ist deswegen wichtig, weil die Wirksamkeit von Klauseln, die AGB darstellen, nach einem anderen Prüfungsmaßstab beurteilt wird, als die Wirksamkeit von individuellen Vereinbarungen. Die Unwirksamkeit kann weitreichende Folgen haben, denn § 306 Abs. 3 BGB besagt, dass dann, wenn das Festhalten am Vertrag ohne die unwirksame Klausel eine unzumutbare Härte darstellt, der gesamte Vertrag unwirksam wird. Es empfiehlt sich eine regelmäßige Überprüfung der verwendeten AGB.

Bearbeitungsstand: 04.05.2020